

***Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. Mai 2006******Behandlung von gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Reform des Personenstandsrechts***

Das geltende Recht ermöglicht den Ländern, selbst festzulegen, welche Behörde für die Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständig und welches Verwaltungsverfahren einzuhalten ist. Dies hat in der Vergangenheit zu einer Vielzahl unüberschaubarer, unterschiedlicher Regelungen geführt, wodurch sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltungen große Probleme entstanden sind.

Im Rahmen der Reform des Personenstandsrechts ist von der Bundesregierung beschlossen worden, deshalb eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Der Bundesrat hat hierzu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Position hat der Senat zur Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen für das Verfahren und die Zuständigkeit von Behörden im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft?
2. Wie hat sich der Senat hierzu bislang im Bundesrat verhalten? Welche Position will er künftig vertreten?
3. Wenn ein Paar beispielsweise in Bremen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, später nach Berlin umzieht und eine namensrechtliche Erklärung abgeben möchte, ist nach dem in Berlin geltenden Recht die Verwaltung in Bremen zuständig, während nach dem in Bremen geltenden Recht ausschließlich die Berliner Verwaltung zuständig ist. Was macht der Senat in solchen Fällen?
4. Wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wird, ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem sie geschlossen wird. Falls die Personen später in ein anderes Bundesland umziehen und dort die Lebenspartnerschaft durch das Familiengericht aufheben lassen wollen, richtet sich das Verfahren jedoch nach dem Recht dieses Landes. In Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt sind die Gerichte nach dem dortigen Recht nicht verpflichtet, die Aufhebung dem zuständigen Register mitzuteilen. Inwieweit ist der Senat in der Lage, über das weitere Bestehen einer in Bremen ins Register eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Aussage zu treffen?
5. Welche Folgen ergeben sich nach Ansicht des Senats aus der Tatsache, dass ausschließlich in Bayern keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit existiert, die an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft?
6. Wie beurteilt der Senat, dass (gemischtgeschlechtliche) Ehen in der ganzen Bundesrepublik auch vor einem örtlich unzuständigen Standesamt wirksam geschlossen werden können, was in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt, während dies in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen nicht möglich ist?

Peter Lehmann, Jan Köhler,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Antwort des Senats vom 4. Juli 2006**

1. Welche Position hat der Senat zur Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen für das Verfahren und die Zuständigkeit von Behörden im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft?

Der Senat unterstützt aus systematischen und fachlichen Gründen die Einbeziehung des Familienstandes der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in das Personenstandsgesetz. Er hat dementsprechend dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) – BR-Drs. 616/05 – im Bundesrat grundsätzlich zugestimmt. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 18. Juli 2001 (1 BvQ 23/01 und 26/01, BVerfGE 104, 51-63), wonach unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahren in den einzelnen Ländern nicht zu einem Mangel an Transparenz führen, sondern im Gegenteil Ausdruck der grundgesetzlichen föderalen Kompetenzzuweisung sind, hat der Senat dem Antrag mehrerer Bundesländer folgend auch der Anfügung einer Länderöffnungsklausel zugestimmt, wonach von der im PStRG vorgesehenen Zuständigkeit des Standesamtes abgewichen werden kann. Bei Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel ist durch landesrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz vorsieht, erfüllt werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf dem Vorschlag für eine Länderöffnungsklausel zugestimmt.

Der Senat beabsichtigt nicht, die im Lande Bremen nach dem Bremischen Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 26. Juni 2001 bestehende Zuständigkeit der Standesbeamten zu ändern.

2. Wie hat sich der Senat hierzu bislang im Bundesrat verhalten? Welche Position will er künftig vertreten?

Der Senat sieht zurzeit keine Notwendigkeit, seine bisherige Position in Frage zu stellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

3. Wenn ein Paar beispielsweise in Bremen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, später nach Berlin umzieht und eine namensrechtliche Erklärung abgeben möchte, ist nach dem in Berlin geltenden Recht die Verwaltung in Bremen zuständig, während nach dem in Bremen geltenden Recht ausschließlich die Berliner Verwaltung zuständig ist. Was macht der Senat in solchen Fällen?

Die bremische Zuständigkeit orientiert sich an den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Falle von Zuständigkeitskollisionen würde das Land Berlin nach eigener Mitteilung von einer allgemeinen Zuständigkeit des Standesbeamten zur Aufnahme von Namensklärungen ausgehen und die Erklärung vom Standesbeamten am Wohnort der betreffenden Person aufgenommen und bescheinigt werden. Im Übrigen hat sich die Problematik in der Praxis bisher nicht gestellt.

4. Wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wird, ist das Recht des Landes anzuwenden, in dem sie geschlossen wird. Falls die Personen später in ein anderes Bundesland umziehen und dort die Lebenspartnerschaft durch das Familiengericht aufheben lassen wollen, richtet sich das Verfahren jedoch nach dem Recht dieses Landes. In Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt sind die Gerichte nach dem dortigen Recht nicht verpflichtet, die Aufhebung dem zuständigen Register mitzuteilen. Inwieweit ist der Senat in der Lage, über das weitere Bestehen einer in Bremen ins Register eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Aussage zu treffen?

Der Senat kann, weil einzelne länderrechtliche Regelungen gegenwärtig keine entsprechenden Mitteilungspflichten vorsehen, über das Bestehen einer in Bremen ins Register eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Aussage treffen.

5. Welche Folgen ergeben sich nach Ansicht des Senats aus der Tatsache, dass ausschließlich in Bayern keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit existiert, die an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft?

Nach Ansicht des Senats hat die bayrische Regelung zur Folge, dass Personen, die in Bremen oder Bremerhaven oder anderswo im Inland außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Bayern wirksam eine Lebenspartnerschaft begründen können.

6. Wie beurteilt der Senat, dass (gemischtgeschlechtliche) Ehen in der ganzen Bundesrepublik auch vor einem örtlich unzuständigen Standesamt wirksam geschlossen werden können, was in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt, während dies in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen nicht möglich ist?

Das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes enthält keine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Die Bestimmung der zuständigen Behörde und das Verwaltungsverfahren waren deshalb landesrechtlich zu regeln. Das hat zu unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen geführt. Die im Lande Bremen bestehende Regelung hat nach den bisherigen Erfahrungen keine Probleme zur Folge gehabt.